



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 7/2011–2012

	Inhalt	Seite
8.	Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils zur Gemeinde Landquart	913
9.	Zusammenschluss der Gemeinden Schlans und Trun zur Gemeinde Trun.....	931

Inhaltsverzeichnis

8. Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils zur Gemeinde Landquart

I. Ausgangslage	913
1. Allgemeines	913
2. Die Gemeinden im Überblick	914
2.1 Igis	914
2.2 Mastrils	915
2.3 Zahlenspiegel	916
3. Bestehende Zusammenarbeit	918
II. Gemeindezusammenschluss	919
1. Vorabklärungen	919
2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	920
2.1 Allgemeines	920
2.2 Wortlaut	920
2.3 Genehmigung der Vereinbarung	923
3. Kantonaler Förderbeitrag	923
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	924
III. Antrag	925

9. Zusammenschluss der Gemeinden Schlans und Trun zur Gemeinde Trun

I. Ausgangslage	931
1. Allgemeines	931
2. Die Gemeinden im Überblick	931
2.1 Schlans	931
2.2 Trun	933
2.3 Zahlenspiegel	934
3. Bestehende Zusammenarbeit	936
II. Gemeindezusammenschluss	937
1. Vorabklärungen	937
2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	937
2.1 Allgemeines	937
2.2 Wortlaut	938

2.3 Genehmigung der Vereinbarung	942
3. Kantonaler Förderbeitrag	942
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	943
III. Antrag	944
Anhang I, Fusionsvertrag romanische Originalfassung	948

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils zur Gemeinde Landquart

Chur, den 9. August 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils zur Gemeinde Landquart.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die zwei Gemeinden Igis und Mastrils haben beschlossen, in Zukunft eine politische Gemeinde mit dem Namen Landquart zu bilden. Am 15. Mai 2011 sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für einen Zusammenschluss aus.

Die Gemeinden grenzen aneinander, dies jedoch lediglich auf einer Länge von knapp acht Metern. Die Lage sowie die Verkehrsanbindung brachten es trotzdem mit sich, dass Igis und Mastrils in zahlreichen Bereichen eng zusammenarbeiten und seit Langem gesellschaftliche und wirtschaftliche Bindungen bestehen.

Beide Gemeinden gehören zum Kreis Fünf Dörfer, zum Bezirk Landquart und sind Mitglied im Regionalverband Nordbünden.

2. Die Gemeinden im Überblick

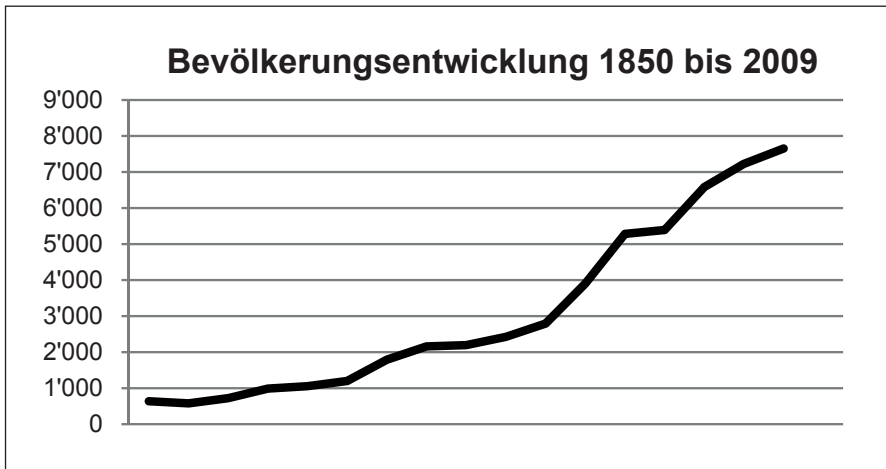
2.1 Igis

Die politische Gemeinde Igis besteht aus den Dorfteilen Igis und Landquart sowie einzelnen Höfen. Die vermutlich früheste Erwähnung Aviuns stammt aus einem Urbar aus dem 9. Jahrhundert. Damals gehörte Igis zum fränkischen Königshof in Zizers und ging im Jahr 955 in den Grundbesitz des Bischofs von Chur über. Weitere Grundeigentümer waren die Klöster Pfäfers, Churwalden und St. Luzi Chur sowie die Grafen von Werdenberg. Ab 1519 gehörte Igis als Nachbarschaft zum Hochgericht Vier Dörfer. Einige wenige Flurnamen deuten auf die ehemalige romanische Bevölkerung hin, die Germanisierung der Ortschaft erfolgte aber bereits im 14. Jahrhundert. Die Igiser Bevölkerung trat im Jahr 1532 zum reformierten Glauben über. Der Wein- und Obstbau, die Viehwirtschaft aber auch die Mühlbachmühlen bildeten lange Zeit die wirtschaftlichen Grundlagen für die Bevölkerung.

Im 19. Jahrhundert wurde es als Folge der Rhein- und Landquartkorrektur möglich, auf der Ebene in Landquart zu siedeln. So entstand im Jahr 1858 eine Station der Vereinigten Schweizerbahnen der Linie St. Gallen–Chur. In Landquart Fabriken öffneten ab Mitte des 19. Jahrhunderts erste Gewerbebetriebe ihre Tore. Im Jahr 1863 nahm hier die erste Holzstofffabrik der Schweiz ihren Betrieb auf. Daraus entstanden die Papierfabriken Landquart (heute: Landquart AG). Die Eröffnung der Bahnlinie Landquart–Davos im Jahr 1889 sowie der Bau der technischen Werkstätten und Lagerhallen der Rhätischen Bahn 1896 brachten zusätzlichen Aufschwung in die junge Siedlung. Landquart entwickelte sich zu einem aufstrebenden Verkehrsknotenpunkt. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich diese Entwicklung fort. Heute bieten die Industrie, das Gewerbe, der Handel und der Dienstleistungssektor zahlreiche Arbeitsplätze an. Jüngstes Wahrzeichen dieser wirtschaftlichen Entwicklung ist der weit herum sichtbare 60 Meter hohe Testturm der Firma Cedes.

Parallel mit der wirtschaftlichen Entwicklung verlief die Zunahme der Bevölkerung. Im Jahr 1900 lebten rund 1200 Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde. Gut ein Jahrhundert später waren es sechs Mal so viele. So ist Igis heute mit 7652 Einwohnerinnen und Einwohnern die drittgrösste Gemeinde Graubündens.

Die nachfolgende Grafik illustriert die Bevölkerungsentwicklung:



Die Gemeinde Igis erhebt seit dem 1. Januar 2008 einen Gemeindesteuerfuss von 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer und gehört zur Finanzkraftgruppe 3 (mittlere Finanzkraft).

2.2 Mastrils

Die Streusiedlung Mastrils besteht neben Einzelhöfen aus den Fraktionen Tardisbrücke, Tretsch und Isla. Im Norden und Westen bildet die Gemeindegrenze gleichzeitig die Kantonsgrenze zwischen Graubünden und St. Gallen. Verschiedene Flurnamen weisen auf den romanischen Ursprung des Dorfes hin. Am Sprachwechsel hatten vor allem die im 15. und 16. Jahrhundert zugewanderten Walser Anteil. Zu dieser Zeit war Mastrils die Fraktion «Berg» der grösseren Nachbarschaft Zizers. Die Mastrilser besaßen und verwalteten selbst Alpen, Weiden und Wälder und führten eine eigene Rechnung, in Notzeiten mussten sie der Muttergemeinde jedoch aushelfen. Als Folge der Auflösung der Gerichtsgemeinden trennte sich Mastrils im Jahr 1854 endgültig von Zizers.

Der Bau der Tardisbrücke – nach ihrem Erbauer Metardus (*Tardi*) Heizenberger benannt – im Jahr 1529 bedeutete eine grosse Erleichterung für die Mastrilser, wurde ihnen dadurch der Weg für den sonntäglichen Kirchgang nach Zizers erleichtert. Die Drei Bünde gaben damals den Auftrag zu einer Rheinüberquerung jedoch nicht der Mastrilser wegen. Für den nördlichen Zugang zu Graubünden war der Rhein für Jahrtausende ein nur sehr schwer zu überwindendes Hindernis. Bis Ende des Mittelalters befand sich der einzige Rheinübergang bei Bad Ragaz/Maienfeld, der im Sommer mit

einem Fährbetrieb und im Winter mit einer alljährlich erbauten Hilfsbrücke sichergestellt wurde. Damit wurde die Tardisbrücke zur einzigen ganzjährig offenen und einigermaßen sicheren Verbindung zwischen den Drei Bünden und der restlichen Eidgenossenschaft. Gross war die strategische Bedeutung der Brücke während der Bündner Wirren (1618–1639) und der Napoleonischen Feldzüge (1798–1803).

Ab etwa 1610 trat ein Teil der Mastrilser Bevölkerung zum reformierten Glauben über. In den Jahren 1613–1614 wurde eine eigene Kirche gebaut. Die Loslösung von der reformierten Zizerser Mutterkirche erfolgte jedoch erst im Jahr 1840. Der katholische Bevölkerungsteil erbaute in den Jahren 1686 bis 1688 ihre dem heiligen Antonius von Padua geweihte Kirche. Die Trennung von der Mutterkirche St. Peter und Paul in Zizers erfolgte im Jahr 1727. Der Petrusschlüssel im Wappen von Mastrils deutet noch immer von der damaligen Zugehörigkeit zur Gemeinde Zizers hin.

Mastrils hat sich im 20. Jahrhundert zu einer Pendlerwohngemeinde entwickelt. Mit dem Verkauf von gemeindeeigenem, günstigem Bauland wird versucht, die Zuwanderung von jungen Familien zu fördern. In der Gemeinde wohnen 557 Einwohnerinnen und Einwohner. Mastrils erhebt einen Gemeindesteuerfuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer und gehört zur Finanzkraftgruppe vier (finanzschwach). Unter dem Titel Steuerkraftausgleich erhielt Mastrils seit 1994 Beiträge von rund 4,7 Millionen Franken und seit 1993 rund 3,3 Millionen Franken Werkbeiträge.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Igis	Mastrils	Landquart
Höhe ü. M. in Meter	563	690	
Fläche in Hektaren (ha)	1 092	800	1 892
Land- und Alpwirtschaft	483	191	
bestockte Fläche	332	550	
Siedlungen	223	20	
unproduktives Land	54	39	
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	989	385	1 374
1950	2 794	433	3 227
1980	5 392	450	5 842
2000	7 228	529	7 757
2009	7 652	557	8 209
Schüler (2008/2009)	787	64	851
Steuerkraft ²⁾			
in Franken pro Kopf	2 010	1 785	1 995
in % des kantonalen Durchschnitts	58.7	52.2	58.3
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1994	120	130	
2011	100	120	
Finanzkraftgruppe (2010/11)	3	4	
¹⁾ Gemäss Volkszählungen/2009; gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen Ø 2007/2008			

3. Bestehende Zusammenarbeit

Die zwei Gemeinden Igis und Mastrils erfüllen verschiedene Aufgaben in enger Zusammenarbeit, vorab in Kooperationen mit noch weiteren Gemeinden, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Bereich	Bezeichnung	Beteiligte Gemeinden
Öffentliche Sicherheit	Feuerwehrverband Landquart	Igis, Malans, Mastrils
	Zivilstandsamt Landquart	Fläsch, Haldenstein, Igis, Jenins, Maienfeld, Malans, Mastrils, Trimmis, Untervaz, Zizers
	Grundbuchamt Landquart	Fläsch, Igis, Jenins, Maienfeld, Malans, Mastrils, Trimmis, Untervaz, Zizers
Bildung	Oberstufe	Igis, Mastrils
	Musikschule Landquart und Umgebung	Fläsch, Haldenstein, Igis, Jenins, Maienfeld, Malans, Mastrils, Trimmis, Untervaz, Zizers
Gesundheit und Soziale Wohlfahrt	Spitex	Igis, Mastrils
	Heimregion Landquart	Fläsch, Igis, Jenins, Maienfeld, Malans, Mastrils, Trimmis, Untervaz, Zizers
	Spitalregion Churer Rheintal	
Umwelt/ Raumordnung	ARA Landquart	Igis, Mastrils, Malans, Untervaz, Zizers
Forstwirtschaft	Forstrevier	Mastrils, Zizers

II. Gemeindegemeinschaft

1. Vorabklärungen

Im Frühjahr 2009 wurden erste Gespräche über einen möglichen Zusammenschluss von Igis und Mastrils geführt. Eine Vorstudie prüfte Grundsätzliches für die Chancen einer Vereinigung. Die Gemeindevorstände beschlossen im Februar 2010 aufgrund der Ergebnisse, das Projekt weiter zu verfolgen. Eine Projektleitungsgruppe setzte sich vertieft mit fusionsrelevanten Themen auseinander. Im April 2010 führten die Gemeindevorstände mit den Verantwortlichen der Verwaltungsabteilungen einen zweitägigen Workshop durch und diskutierten in Gruppen Lösungen zu den vielfältigen Herausforderungen. Die Bevölkerung wurde im Juni 2010 in Mastrils und im Oktober 2010 in Igis anlässlich spezieller Informations- und Diskussionsveranstaltungen in die Vorhaben einbezogen. Weitere Informationen erfolgten über einen Newsletter, die Tagespresse oder anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlungen. Die Projektleitungsgruppe erarbeitete Lösungsvorschläge zu Handen der Gemeindevorstände.

Im Gegensatz zu Mastrils befasste sich die Gemeinde Igis noch nie mit der Frage einer Fusion. In Mastrils lag das Thema bereits in den 60er Jahren und letztmals im Jahr 2000 auf dem Tisch. Die Gemeinde Igis befasste sich schon mit einer Namensänderung. Das Begehren, den Gemeindegemeinschaften in Igis-Landquart umzuwandeln, lehnte die Regierung im Jahre 1950 ab.

Die Abstimmungen über den Gemeindegemeinschaft vom 15. Mai 2011 zeigen folgende Resultate:

Gemeinde	Ja		Nein	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Igis	1177	74.4	404	25.6
Mastrils	171	84.7	31	15.3
Total	1348	75.6	435	24.4

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut

Fusionsvereinbarung der Gemeinden Igis und Mastrils

I. Allgemeines

- 1. Die politischen Gemeinden Igis und Mastrils vereinigen sich im Sinne von Artikel 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
- 2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Landquart und führt ein neues Wappen, welches Elemente (Steinbock mit Fackel, Schlüssel) aus den beiden bisherigen Wappen enthält.*
- 3. Die in der Abstimmungsbotschaft dargelegte Gemeindeorganisation sowie die Aufgaben und Befugnisse aller Organe finden in der Verfassung Niederschlag.*
- 4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung auf den 1. Januar 2012.*

II. Rechtswirkung des Zusammenschlusses

- 1. Die neue Gemeinde Landquart tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
- 2. Die neue Gemeinde Landquart vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der alten Gemeinden deren bisherige Gesetze an.*

3. *Die neue Gemeinde Landquart übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich aller gesprochenen Kredite.*
4. *Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden Verbände werden per 1. Januar 2012 aufgelöst.*
5. *Die Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. nur zwingende Ausgaben bewilligen.*
6. *Die Fusion erstreckt sich auch auf die Bürgergemeinde im Sinne von Artikel 89 des Gemeindegesetzes.*
7. *Unter den Bestimmungen des geltenden übergeordneten Rechts wird folgendes festgehalten:*
 - a) *Kindergarten*
Die Gemeinde Landquart führt weiterhin in den Ortsteilen Igis, Landquart und Mastrils den Kindergarten, solange die gesetzlichen Grundlagen dies erlauben.
 - b) *Primarschule*
Die Gemeinde Landquart führt weiterhin in den Ortsteilen Igis, Landquart und Mastrils die bestehenden Schulen. Sinken in einem Ortsteil die Schülerzahlen in einem Klassenzug während drei aufeinanderfolgenden Schuljahren unter zehn Kinder, müssen Alternativen gesucht werden. (Ein Klassenzug kann einer Einzelklasse oder dem Mehrklassensystem entsprechen).
 - c) *Oberstufe*
Die Gemeinde Landquart führt weiterhin die Oberstufe in Landquart.
8. *Für die Bevölkerung von Mastrils und Landquart wird in Landquart eine Anlaufstelle für kleinere Dienstleistungen eingerichtet.*

III. Verfahren

1. *Die Fusionsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung Mastrils sowie der Urnengemeinde Igis. Die Urnenabstimmung in der Gemeinde Igis findet gleichzeitig mit der Gemeindeversammlung in Mastrils statt.*
2. *Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde Landquart stimmen vor Inkrafttreten der Fusion über die neue Verfassung ab und wählen die darin vorgesehenen Organe.*

IV. Übergangsregelung

1. *Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden für allfällige Fusionsvorbereitungen bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand, welcher sich selbst konstituiert.*

2. Für das Jahr 2012 amtet ein erweiterter Vorstand. Dieser wird aus dem bisherigen Gemeindevorstand Igis und zwei Mitgliedern aus dem Gemeindevorstand von Mastrils gebildet.
3. Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 erhält die dann ehemalige Gemeinde Mastrils, aufgrund eines modifizierten Proporz, einen Sitz im neuen Gemeindevorstand.
4. In den vom Gemeindevorstand gewählten ständigen Kommissionen haben die Ortsteile Igis, Landquart und Mastrils angemessen vertreten zu sein.
5. Die Jahresrechnungen der bisherigen zwei Gemeinden werden per 31. Dezember 2011 separat abgeschlossen. Die Genehmigung dieser Rechnungen erfolgt durch die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde.
6. Das Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration der Gemeinde Mastrils bleibt bis zum Abschluss der Gesamtmelioration sinngemäss in Kraft.
7. Grundsätzlich sollen die Alpen, Heimweiden, Gemeinde- und Bürgerlöser von den Bauern der beiden Gemeinden wie bis anhin genutzt werden. In der neuen Gemeinde Landquart soll ein Vorrecht der Nutzung der Alpen, Heimweiden, Gemeinde- und Bürgerlöser durch die Einwohner der bisherigen Gemeinden gelten. Dazu wird im neuen Weidereglement der fusionierten Gemeinden eine entsprechende Bestimmung angebracht.

V. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.
2. Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Mastrils am 15. Mai 2011.
3. Genehmigt durch Urnenabstimmung in Igis vom 15. Mai 2011.

Mastrils/Igis, 16. Mai 2011

Gemeinde Igis

Der Präsident:

Ernst Nigg

Der Gemeindeschreiber:

Florian Niggli

Gemeinde Mastrils

Der Präsident:

Alfred Langenegger

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Held

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Gemeinden Igis und Mastrils vom 15. Mai 2011 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Landquart entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 21. Juni 2011, Protokoll Nr. 556, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Er kann gemäss Art. 93 GG entsprechende Beiträge ausrichten. Dieser Förderbeitrag besteht aus einer Förderpauschale und einem Ausgleichsbeitrag sowie aus allfälligen Sonderleistungen. Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden. Mit Beschluss vom 14. Juni 2010, Protokoll Nr. 552, sicherte die Regierung für den Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils zur Gemeinde Landquart einen Förderbeitrag zu.

Der Zusammenschluss als solcher wird mit einer Pauschale gefördert. Dabei werden für jede Gemeinde 150000 Franken zuzüglich 500 Franken je Einwohner (limitiert auf insgesamt 1000 Einwohner) zugerechnet. Für den Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils berechnet sich die Förderpauschale auf 800000 Franken.

Durch einen Zusammenschluss können sich die Verhältnisse bei den Finanzströmen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde ändern. Die Veränderungen dieser vertikalen Finanzströme als Folge des Zusammenschlusses werden berechnet und in angemessenem Umfang ausgeglichen. Der Zusammenschluss hat den Wegfall von Finanzausgleichsbeiträgen unter dem Titel Mindestausstattung zur Folge. Dieser Wegfall wird mit 2000000 Franken ausgeglichen. Die Gemeinde Igis ist in den Jahren 2010 und 2011 der Finanzkraftgruppe drei, Mastrils der Finanzkraftgruppe vier zugeteilt. Eine simulierte Finanzkraftberechnung hat ergeben, dass die neue Gemeinde mit einem Gemeindesteuerfuss von 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer (aktueller Steuerfuss der Gemeinde Igis) in die Finanzkraftgruppe drei eingeteilt würde. Dadurch verändern sich die Zahlungen aus dem indirekten Finanzausgleich. Die Höhe des Ausgleichsbeitrages beläuft sich auf 300000 Franken. Darin eingerechnet ist auch der Wegfall des Zuschlags für Schulen mit weniger als 66 Schülerinnen und Schülern sowie ein Beitrag an die Projektkosten. Damit beträgt der Ausgleichsbeitrag für die sich verändernden vertikalen Finanzströme aus dem Finanzausgleich 2300000 Franken.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils beträgt somit:

Förderpauschale	Fr. 800 000
Ausgleichsbeitrag vertikale Finanzströme	Fr. 2 300 000
Total kantonaler Förderbeitrag	<u>Fr. 3 100 000</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- Der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch offene Finanzausgleichsbeitrag unter dem Titel «öffentliche Werke» an die Gesamtmelioration Mastrils wird pauschal und per Saldo aller Ansprüche abgegolten.
- Auf die Rückerstattung der Kantonsbeiträge an die Gesamtmelioration Mastrils wird verzichtet.
- Die regionale Buslinie 90.021 Landquart–Mastrils wird weiterhin dem regionalen Verkehr zugeordnet.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).
- Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 21. Juni 2011 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).
- Der Zusammenschluss bewirkt keine Änderung der Kreiszugehörigkeit.
- Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2012 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils zur neuen Gemeinde Landquart auf den 1. Januar 2012 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden
Igis und Mastrils

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Igis und Mastrils werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Landquart zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas da
Igis e Mastrils**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Igis e Mastrils vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Landquart.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2012.

**Decisione concernente la fusione
dei Comuni di Igis e Mastrils**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Igis e Mastrils vengono fusi in un nuovo Comune di Landquart ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2012.

Zusammenschluss der Gemeinden Schlans und Trun zur Gemeinde Trun

Chur, den 9. August 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Schlans und Trun zur Gemeinde Trun.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die zwei Gemeinden Schlans und Trun haben beschlossen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sprachen sich am 16. April 2011 in Schlans und am 15. Mai 2011 in Trun für einen Zusammenschluss aus.

Trun und Schlans grenzen aneinander. Sie arbeiten in zahlreichen Bereichen eng zusammen, und es bestehen zwischen ihnen starke gesellschaftliche und wirtschaftliche Bindungen.

Beide Gemeinden gehören zum Kreis Disentis, zum Bezirk Surselva und sind Mitglied des Regionalverbands Surselva.

2. Die Gemeinden im Überblick

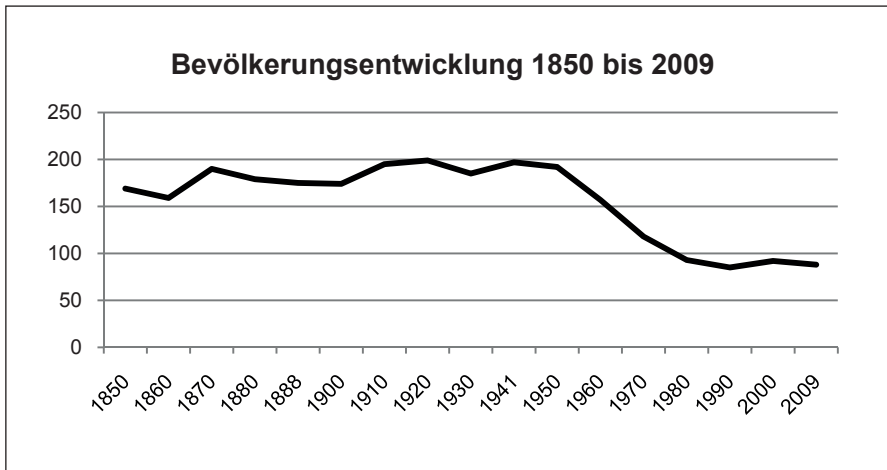
2.1 Schlans

Schlans liegt zwischen Trun und Breil/Brigels am linken Hang über dem Vorderrhein auf einer Höhe von rund 1200 Metern über Meer. Der Ort findet mit Selaunum seine erstmalige Erwähnung im Testament von Bischof Tello aus dem Jahr 765, worin dieser dem Kloster Disentis einige Güter in Schlans vermachte. Die Grundherrschaft hatten jedoch die einheimischen Herren von Slauns (erwähnt im Jahr 1220) inne. Die Herrschaft gelangte später an die Familie Grünenfels, welche auf der gleichnamigen Burg ihren

Stammsitz hatte. Im Jahr 1378 kauften die Freiherren von Rhäzüns, welche bereits die Rechte an der benachbarten Herrschaft Jörgenberg hatten, die Güter und Rechte der Grünenfels. Als Enklave gehörte dann Schlans bis zur Einteilung des Kantons in Kreise und Bezirke im Jahr 1851 zur Gerichtsgemeinde Waltensburg. Kirchlich gehörte Schlans zu Breil/Brigels. Erst im Jahr 1643 wurde Schlans eine eigene Pfarrei. Das Schlanser Wappen ziert der heilige Georg, dem die Kirche geweiht ist.

Am 19. Februar 1984 ging in Schlans eine grosse Lawine nieder. Die Schneemassen, deren Ausläufer bis zu den obersten Häusern des Dorfes vordrangen, zerstörten 19 Gebäude des Maiensässes Pradas vollständig und rissen grosse Teile des Waldes weg. Ein gewaltiges Unwetter verwüstete und zerstörte im November 2002 in Schlans sehr viel Kulturland, zahlreiche Gebäude und einen Teil der öffentlichen Infrastruktur wie Strassen und Werkleitungen.

Heute zählt Schlans 88 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit etwa 1990 hat sich diese Zahl stabilisiert. Insgesamt ist aber eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung seit Mitte der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts festzustellen.

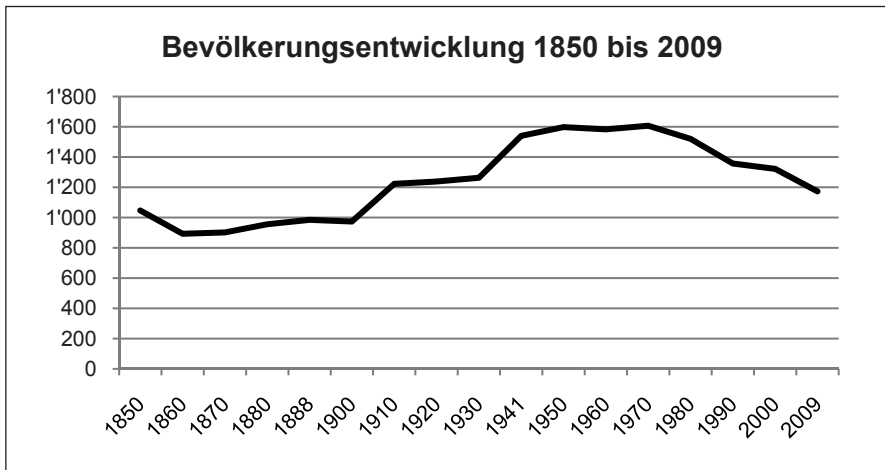


Die Gemeinde Schlans erhebt seit 2001 einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer und gehört zur Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach). Seit 1964 erhält sie Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds, dank derer sie ihren Haushalt ausgeglichen gestalten konnte.

2.2 Trun

Die Gemeinde Trun besteht neben verschiedenen kleineren Weilern und Höfen aus den Fraktionen Trun-vitg, Zignau, Lumneins, Tiraun, Darvella, Flutginas, Cartatscha, Caltgadira, Pustget, Gravas, Campliu, Cumadé und Bardigliun. Archäologische Ausgrabungen belegen mehrere prähistorische, bronzezeitliche sowie jungsteinzeitliche Siedlungen. Die erste Erwähnung Tauronto erscheint im Testament des Churer Bischofs Tello. Unter dem Ahorn neben der Kapelle St. Anna wurde im Jahr 1424 der Graue Bund besiegelt, woran das Gemeindewappen noch heute erinnert. Der Abt von Disentis stellte dem Grauen Bund den Klosterhof (heutiges Museum Sursilvan Cuort Ligia Grischa) als Rathaus zur Verfügung. So tagten die Abgeordneten des Grauen Bundes bis 1814 im Landrichtersaal dieses herrschaftlichen Gebäudes.

Die Haupterwerbsquelle lag über Jahrhunderte vorwiegend in der Landwirtschaft. Vom 16. bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Silbererz auf der Alp Nadels sowie Eisen- und Kupfererz auf der Alp Punteglias abgebaut. Im Jahr 1911 wurde die Tuchfabrik Truns AG gegründet. Während neun Jahrzehnten spielte dieses Unternehmen eine bedeutende wirtschaftliche Rolle für die Gemeinde und die Region. In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts beschäftigte die Tuchfabrik über 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Jahr 2001 ging die Fabrik in Konkurs und musste ihre Tore schliessen. Die Bevölkerungsentwicklung seit 1850 widerspiegelt die frühere Rolle der Tuchfabrik Truns AG als Arbeitgeberin in der Region:



Heute bieten neben gewerblichen Betrieben das Alters- und Pflegeheim Casa Sogn Martin sowie das Zentrum für Schule, Ausbildung und Integration Casa Depuoz Arbeit und Verdienst.

In Trun leben heute 1173 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde erhebt aktuell einen Gemeindesteuerfuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer und gehört zur Finanzkraftgruppe 5 (sehr finanzschwach). Sie erhielt unter dem Titel Steuerkraftausgleich seit 2004 rund 2,4 Millionen Franken. Die Werkbeiträge aus dem Finanzausgleichsfonds trugen mit rund 3,2 Millionen Franken wesentlich dazu bei, dass die Sanierung und Erweiterung der Schulanlagen für die Gemeinde Trun finanziell verkraftbar blieb. In den Jahren 2006–2009 erhielt Trun zudem rund 950000 Franken unter dem Titel Sonderbedarfsausgleich.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Trun	Schlans	Trun/Schlans
Höhe ü.M. in Meter	861	1 146	
Fläche in Hektaren (ha)	4 305	883	5 188
Land- und Alpwirtschaft	1 015	388	1 403
bestockte Fläche	1 464	227	1 691
Siedlungen	81	15	96
unproduktives Land	1 745	253	1 998
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	956	179	
1950	1 598	192	
1980	1 520	93	
2000	1 322	92	
2009	1 173	88	1 261
Schüler (2008/2009)	135	7	142
Steuerkraft ²⁾			
in Franken pro Kopf	1 911	1 346	1 873
in % des kantonalen Durchschnitts	55.9	39.3	54.7
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1994	105	130	
2011	120	130	
Finanzkraftgruppe (2010/11)	5	5	
¹⁾ Gemäss Volkszählungen/2009: gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen Ø 2007/2008			

3. Bestehende Zusammenarbeit

Die beiden Gemeinden Trun und Schlans erfüllen verschiedene Aufgaben in enger Zusammenarbeit. Der gesamte Schulbereich, der Forst- und Werkdienst sowie die Verwaltung werden seit Jahren durch die Gemeinde Trun besorgt. Auch in anderen Bereichen, vorab in Kooperationen mit noch weiteren Gemeinden, besteht eine enge interkommunale Zusammenarbeit, wie dies die nachfolgende Übersicht zeigt:

Bereich	Bezeichnung	Beteiligte Gemeinden
Allgemeine Verwaltung	Gemeindeverwaltung	Trun, Schlans
Öffentliche Sicherheit	Feuerwehrwesen	Trun, Schlans
	Zivilstandsamt	Kreis Disentis
	Grundbuchamt	Kreis Disentis
Bildung	Kindergarten	Trun, Schlans
	Primarschule	Trun, Schlans
	Oberstufe	Trun, Schlans
Gesundheit und Soziale Wohlfahrt	Spitex-Dienst	Kreis Disentis
	Alters- und Pflegeheim	Sutsassiala (Trun, Schlans, Sumvitg, Breil/Brigels)
	Spital	Region Surselva/ Spitalverband
	Mütter-/Väterberatung	Region Surselva
Umwelt/Raumordnung	Abwasserreinigung ARA Zervragia	Trun, Schlans und Sumvitg
Forstwirtschaft/ Werkdienst	Forstbetrieb	Trun, Schlans
	Werkdienst	Trun, Schlans

Im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben bestehen ebenfalls rege Verbindungen zwischen der Einwohnerschaft der beiden Gemeinden. In beiden Gemeinden ist Romanisch Amtssprache.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Die Vorstände der beiden Gemeinden haben am 30. April 2009 die ersten konkreten Verhandlungen über eine engere Zusammenarbeit bis hin zu einer möglichen Fusion aufgenommen. Ausgelöst von der intensiven Zusammenarbeit in verschiedenen Aufgabenbereichen waren bereits zuvor Gespräche geführt worden.

Im Laufe der Jahre 2010 und 2011 haben verschiedene Sitzungen stattgefunden, um die erforderlichen Unterlagen mit den Vor- und Nachteilen eines Zusammenschlusses zu erarbeiten. Im Frühling 2011 wurden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an den jeweiligen Gemeindeversammlungen über das Projekt orientiert. Ein Bericht hält im Detail die Abklärungen fest. Alle Haushaltungen erhielten eine zusammenfassende Botschaft. Die Abstimmungen fanden am 16. April 2011 an der Gemeindeversammlung in Schlans und am 15. Mai 2011 an der Urne in Trun statt. Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2012.

Die Abstimmungen vom 16. April bzw. vom 15. Mai 2011 zeigen folgende Resultate:

Gemeinde	Ja		Nein	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Trun	304	91.3	28	8.7
Schlans	39	100.0	0	0.0
Total	343	92.5	28	7.5

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeine

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen.

Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut

(Übersetzung aus dem Romanischen; Originaltext im Anhang I)

Vertrag zwischen der Gemeinde Trun und der Gemeinde Schlans betreffend ihre Fusion.

Präambel

«initium sapientiae timor domini.» Diese Inschrift schmückt das Schulhaus in Schlans. Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang, welche vor allem die gegenseitige Achtung der Menschen sowie der verschiedenen Gemeinwesen füreinander bedeutet.

Unter dieser gegenseitigen Hochachtung beschliessen das Stimmvolk der Gemeinde Trun und das Stimmvolk der Gemeinde Schlans den folgenden Fusionsvertrag und erklären sich dazu bereit, diesen im gleichen Sinne anzuwenden, um ein harmonisches Zusammenleben der zwei benachbarten Gemeinwesen zu garantieren.

Art. 1 Fusion

Die politischen Gemeinden Schlans und Trun fusionieren im Sinne von Art. 87 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Art. 2 Name und Wappen

Die fusionierte Gemeinde trägt den Namen Trun und behält das Wappen der aktuellen Gemeinde Trun.

Das Wappen der Gemeinde Schlans darf inoffiziell weiterhin für Veranstaltungen der Fraktion Schlans verwendet werden.

Art. 3 Verfassung

Die bisherige Verfassung der alten Gemeinde Trun wird als Verfassung der fusionierten Gemeinde mit den folgenden Änderungen (unterstrichen) übernommen:

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Trun ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus allen in ihrem Gebiet wohnhaften Perso-

nen und setzt sich aus folgenden Fraktionen zusammen:
 Trun-Dorf, Schlans, Zignau, Lumneins, Tiraun, Darvella,
 Flutginas, Cartatscha, Caltgadira, Pustget, Gravas, Campliun,
 Cumadé und Bardigliun.

Art. 23 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Gemeindebehörden tragen die Verantwortlichkeit für die Schäden, die sie durch die Ausführung ihrer offiziellen Tätigkeiten für die Gemeinde oder für Drittpersonen verursachen; dies im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden, der Beamten und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 42 Stellung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Art. 4 Gesetze und Reglemente

Alle Gesetze und Reglemente der Gemeinde Trun sind weiterhin rechtskräftig. Bei den folgenden Erlassen gelten die Anhänge, Ausnahmen und Vorbehalte gemäss den folgenden Anmerkungen:

Gesetze und Reglemente der Gemeinde Trun	Anmerkungen
Gesetz über Abstimmungen und Wahlen	Anhang: Ort und Zeit für Aufstellung der Urne in Schlans festlegen und Briefkasten für die schriftliche Abstimmung vor Ort aufstellen.
Baugesetz	Gilt bis zur Revision nur für Trun.
Gebührenreglement zum Baugesetz	Wird dem Baugesetz von Schlans beigefügt.
Perimetergesetz	Gilt bis auf weiteres für die neue Gemeinde.
Feuerwehreglement	Gilt bis zum Inkrafttreten einer Fusion der Feuerwehrkorps Trun/Schlans und Sumvitg.
Besoldungs- und Bussenreglement für das Feuerwehrkorps	Wird dem betreffenden Reglement von Schlans bis zum Inkrafttreten einer Fusion der Korps Trun/Schlans und Sumvitg beigefügt.

Gesetze und Reglemente der Gemeinde Trun	Anmerkungen
<i>Ausführungsverordnung zum Reglement der Benutzung der Waldwege</i>	<i>Gilt mit der notwendigen Erweiterung auch für Schlans.</i>
<i>Weidereglement der Gemeinde Trun</i>	<i>Gilt nur für Trun.</i>
<i>Friedhof- und Beerdigungsreglement</i>	<i>Die Bräuche der Gemeinde Schlans bleiben vorbehalten.</i>
<i>Gebührenverordnung zum Friedhofsreglement</i>	<i>Die Bräuche der Gemeinde Schlans bleiben vorbehalten.</i>
<i>Reglement betreffend den Kirchturm, das Glockenläuten und die Kirchenuhr der Kirche Sogn Martin</i>	<i>Die Totenglocke läutet auch für Todesfälle in der Fraktion Schlans.</i>

Die folgenden Gesetze und Reglemente der Gemeinde Schlans gelten mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen, wo dies unter Anmerkungen angegeben wurde oder wo dies aus dem Inhalt deutlich wird, weiterhin, jedoch nur für die Fraktion Schlans:

Gesetze und Reglemente der Gemeinde Schlans	Anmerkungen
<i>Baugesetz</i>	<i>Gilt bis zur Revision der Ortsplanung nur für die Fraktion Schlans.</i>
<i>Regelung für das Quartier Tujals</i>	
<i>Reglement über das Meliorationswerk von Schlans</i>	<i>Gilt auch für die Meliorationsstrasse Tiraun–Mangur.</i>
<i>Reglement zur Wasserversorgung</i>	<i>Gilt mit dem Fonds zur Kürzung der Nutzungsgebühren (Konto 2800) nur für die Fraktion Schlans.</i>
<i>Reglement zur Abwasserentsorgung für die Gemeinde</i>	<i>Gilt nur für die Fraktion Schlans.</i>
<i>Reglement zum Gebrauch der Mehrzweckhalle in Schlans</i>	
<i>Gesetz über Boden und Weideland</i>	<i>Gilt nur für die Fraktion Schlans. Vorrangig haben die Bauern, die in der Fraktion Schlans wohnhaft sind, das Recht, die Alp da Schlans zu bestossen.</i>
<i>Verordnung über Alpen und Weideland</i>	<i>Gilt nur für die Fraktion Schlans.</i>

Die Verfassung und alle anderen Gesetze und Reglemente der Gemeinde Schlans werden aufgehoben.

Art. 5 Rechte und Pflichten, Vermögen und Schulden

Die neue Gemeinde übernimmt Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden der alten Gemeinden, inklusive bewilligte Kredite.

Bis zum Inkrafttreten der Fusion dürfen die heutigen Gemeinden keine neuen Verpflichtungen eingehen und keine neuen Ausgaben beschliessen.

Art. 6 Ertrag aus dem Kraftwerk Aquaduct Runcalatsch

Der Reinertrag des Kraftwerkes Aquaduct Runcalatsch ist gemäss Beschluss der Gemeinde Schlans vom 21. März 2009 ausschliesslich zur Deckung der direkten und indirekten Kosten in Folge der Rufe vom 16. November 2002 zu verwenden. Sind diese Kosten gedeckt, ist die fusionierte Gemeinde in dessen Verwendung frei.

Art. 7 Erste Vertretung seitens Schlans in der neuen Gemeinde

Für die erste Legislaturperiode 2012–2014 wählt die Gemeindeversammlung Schlans

- a) eines der vier Mitglieder des Gemeindevorstandes*
- b) zwei der fünfzehn Mitglieder des Gemeinderates (Parlament) der fusionierten Gemeinde.*

Wählbar sind nur Kandidaten mit Wohnsitz in Schlans.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schlans am 16. April 2011 und durch den Urnengang der Gemeinde Trun am 15. Mai 2011

Gemeinde Schlans

*Der Gemeindepräsident:
Leo Hug*

*Die Gemeindeganzlistin:
Sandra Gautschi*

Gemeinde Trun

*Der Gemeindepräsident:
Donat Nay*

*Der Gemeindeganzlist:
Plazi Decurtins*

Genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden am.....

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Gemeinden Trun und Schlans vom 16. April bzw. 15. Mai 2011 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Trun entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 5. Juli 2011, Protokoll Nr. 678, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen und kann gemäss Art. 93 GG entsprechende Beiträge ausrichten. Dieser Förderbeitrag besteht aus einer Förderpauschale und einem Ausgleichsbeitrag sowie aus allfälligen Sonderleistungen. Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden. Mit Beschluss vom 18. Januar 2011, Protokoll Nr. 69, sicherte die Regierung für den Zusammenschluss der Gemeinden Trun und Schlans zur Gemeinde Trun einen Förderbeitrag zu.

Das Projekt für den Zusammenschluss der Gemeinden Trun und Schlans zielt, den Vorstellungen der Regierung entsprechend, in die richtige Richtung für eine Reform der territorialen Strukturen, auch wenn die anzustrebende Gemeindeflandschaft in der Cadi dadurch noch nicht erreicht sein dürfte.

Der Zusammenschluss als solcher wird mit einer Pauschale gefördert. Dabei werden für jede Gemeinde 150000 Franken zuzüglich 500 Franken je Einwohner (limitiert auf insgesamt 1000 Einwohner) zugerechnet. Für den Zusammenschluss der Gemeinden Trun und Schlans berechnet sich die Förderpauschale auf 800000 Franken.

Durch einen Zusammenschluss können sich die Verhältnisse bei den Finanzströmen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde ändern. Die Veränderungen dieser vertikalen Finanzströme als Folge des Zusammenschlusses werden berechnet und in angemessenem Umfang ausgeglichen. Der Ausgleichsbeitrag wurde von der Regierung auf insgesamt 175000 Franken festgesetzt.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Trun und Schlans beträgt somit:

Förderpauschale	Fr. 800000.–
Ausgleichsbeitrag	Fr. 175000.–
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr. 975000.–

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- An die Restkosten des bereits anerkannten Einzelwerks «Gesamtmelioration Schlans» werden Beiträge an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal Fr. 1270000.–, zugesichert. Der noch offene Werkbeitrag wird bis spätestens im Jahr 2013 als Pauschale und per Saldo aller Ansprüche ausbezahlt.
- Die zusammengeschlossene Gemeinde wird für die Perioden 2012–2013 sowie 2014–2015 der Finanzkraftgruppe fünf zugeteilt.
- Auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen wird verzichtet.
- Die im Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss stehende fachliche Beratung des Amtes für Gemeinden wird nicht verrechnet.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).
- Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 5. Juli 2011 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).
- Der Zusammenschluss bewirkt keine Änderung der Kreiszugehörigkeit.

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2012 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Trun und Schlans zur neuen Gemeinde Trun auf den 1. Januar 2012 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Trun und Schlans

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Trun und Schlans werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Trun zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas da
Trun e Schlans**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Trun e Schlans vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Trun.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2012.

**Decisione concernente la fusione
dei Comuni di Trun e Schlans**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Trun e Schlans vengono fusi in un nuovo Comune di Trun ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2012.

Anhang I Fusionsvertrag romanische Originalfassung

Contract denter la vischnaunca da Trun e la vischnaunca da Schlans pertuccont lur fusiun.

Preambla

«initium sapientiae timor domini.» Quella inscripziun ornescha la casa da scola da Schlans. L'entschatta dalla sabientscha ei la tema e stema da diu, e lezza vul cunzun dir la stema vicendeivla denter concarstgauns ed era da communitads l'ina per l'otra.

En quella stema vicendeivla concludan il suveran da Trun ed il suveran da Schlans il suandont contract da fusiun e declaran d'applicar quel el medem spért per garantir ina veta harmonica dalla duas communitads vischinas.

Art. 1 Fusiun

Las vischnauncas politicas da Schlans e da Trun fusiuneschan el senn dils art. 87 ss. dalla lescha da vischnauncas dil cantun Grischun.

Art. 2 Num ed uoppen

La vischnanca fusiunada porta il num Trun e salva igl uoppen dalla actuala vischnaunca da Trun.

Igl uoppen da Schlans sa vegnir duvraus inufficialmein vinavon per occasiuns dalla fracziun da Schlans.

Art. 3 Constituziun

La constituziun dalla vischnaunca veglia da Trun vertenta vegn adoptada sco constituziun dalla vischnaunca fusiunada cun las suandontas midadas:

Art. 1 Vischnaunca

La vischnaunca da Trun ei ina corporaziun territoriala dil dretg public. Ella consista dallas persunas sesentas en siu territori e secumpona dallas suandontas fracziuns:

Trun-vitg, Schlans, Zignau, Lumneins, Tiraun, Darvella, Flutginas, Cartatscha, Caltgadira, Pustget, Gravas, Campliun, Cumadé e Bardigliun.

Art. 23 Responsablada

Ils commembers dallas autoritads communalas ein responsabels per il donn ch'els caschunan enten exequir lur funcziuns ufficialas alla vischnaunca ni a tiarzas persunas e quei conform

alla lescha cantunala davart la responsabladad dallas autoritads, dils funcziunaris e dallas corporaziuns da dretg public.

Art. 42 Posiziun

*La suprastonza communal ei l'autoridad administrativa e poli-
ziala dalla vischnaunca.*

Art. 4 Leschas e regulativs

Tuttas leschas e regulativs dalla vischnaunca da Trun stattan vinavon en vigur. Tier ils suandonts relaschs valan las aschuntas, excepziuns e resalvas tenor las suandontas remarclas:

<i>Leschas e regulativs da Trun</i>	<i>Remarclas</i>
<i>Lescha davart votaziuns ed elecziuns</i>	<i>Aschunta: fixar liug ed ura per urna a Schlans e pustar leu casta da brevs per votar a scret.</i>
<i>Lescha da baghegiar</i>	<i>Vala mo per Trun entochen tier la revisiun.</i>
<i>Regulativ da taxas tier la lescha da baghegiar</i>	<i>Vegn aschuntaus alla lescha da baghegiar da Schlans.</i>
<i>Lescha da perimeter</i>	<i>Vala ad interim per la nova vischnaunca.</i>
<i>Reglament da pumpiers</i>	<i>Vala entochen ch'ina fusiun dils corps da pumpiers Trun/Schlans e Sumvitg va en vigur.</i>
<i>Regulativ da salarisaziun e multas per il corp da pumpiers</i>	<i>Vegn aschuntaus al reglament concernent da Schlans entochen ch'ina fusiun dils corps da Trun/Schlans e Sumvitg va en vigur.</i>
<i>Ordinaziun executorica tier il reglament per far diever dallas vias d'uaul</i>	<i>Vala cun far la necessaria amplificaziun era per Schlans.</i>
<i>Regulativ campester da Trun</i>	<i>Vala mo per Trun.</i>
<i>Regulativ da santeri e sepultura</i>	<i>Ils usits da Schlans ein resalvai.</i>
<i>Ordinaziun da taxas tier il regulativ da santeri</i>	<i>Ils usits da Schlans ein resalvai.</i>
<i>Regulativ concernent il clutger, il tuchiez e l'ura dalla baselgia Sogn Martin</i>	<i>II tucclar da miert vala era per mortoris en la fracziun da Schlans.</i>

Las suandontas leschas e regulativs da Schlans valan vinavon cun las adattaziuns redacziunalas necessarias, nua che quei indicau sut remarclas ni sedat ord il cuntegn denton sulettamein per la fracziun da Schlans:

Leschas e regulativs da Schlans	Remarcas
<i>Lescha da baghegiar</i>	<i>Vala mo per la fracziun da Schlans entochen tier la revisiun dalla planisaziun locala.</i>
<i>Reglamentaziuns per il quartier Tujals</i>	
<i>Reglament davart l'ovra da meglieraziun da Schlans</i>	<i>Vala era per la via da meglieraziun Tiraun – Mangur.</i>
<i>Reglament per il provediment d'aua</i>	<i>Vala cun il fondo per reducir las taxas da diever (conto 2800) mo per la fracziun da Schlans.</i>
<i>Reglament per la dismesa d'aua piarsa per la vischnaunca</i>	<i>Vala mo per la fracziun da Schlans.</i>
<i>Reglament per il diever dalla sala pluri-valenta a Schlans</i>	
<i>Lescha da funs e pastiras</i>	<i>Vala mo per la fracziun da Schlans. Igl emprem dretg da cargar sin l' alp da Schlans han mo ils purs sesents en la fracziun da Schlans.</i>
<i>Ordinaziun davart alp e pastiras</i>	<i>Vala mo per la fracziun da Schlans.</i>

La constituziun e tuttas autras leschas e regulativs dalla vischnaunca da Schlans vengnan abrogai.

Art. 5 Dretgs ed obligaziuns, facultads e deivets

La nova vischnaunca surpren dretgs ed obligaziuns sco era las facultads ed ils deivets dallas veglias vischnauncas, inclusiv ils credits concedi.

Las duas vischnauncas dad oz astgan entochen che la fusiun ei buca en vigur surprender neginas obligaziuns novas e concluder neginas expensas novas.

Art. 6 Gudogn ord l'ovra electrica Aquaduct Runcalatsch

Il gudogn schuber ord l'ovra electrica Aquaduct Runcalatasch ei da duvrar tenor il conclus dils 21 da mars 2009 dalla vischnaunca da Schlans exclusivamein per cuvierer ils cuosts directs ed indirects en consequenza dalla bova dils 16 da november 2002. Ein quels cuosts cuvretgs, ei la vischnaunca fusiunada libra enten impunder quel.

Art. 7 Emprema representanza da Schlans en la nova vischnaunca

Per l'emprema perioda da legislatura 2012–2014 elegia la radunonza communal da Schlans

- a) in ni ina dils quater geraus ni geraus dalla suprastanza communal
- b) dus dils quendis commembers ni commembras dil cussegl communal (parlament) dalla vischnaunca fusiunada.

Elegibels ein mo candidatas ni candidats cun domicil a Schlans.

Approbaus entras la radunonza communal da Schlans dils 16 d'avrel 2011 ed entras la votaziun a l'urna dalla vischnaunca da Trun dils 15 da matg 2011

Vischnaunca da Schlans

Il president communal:

Leo Hug

La canzlista communal:

Sandra Gautschi

Vischnaunca da Trun

Il president communal:

Donat Nay

Il canzlist communal:

Plazi Decurtins

Approbaus ils Entras il cussegl grond dil cantun Grischun.

